Rechtsschutz

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherungen

Alles was Recht ist!

Auszug über Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe

Rechtsschutz?
Ja! ... damit Sie Recht behalten!

Vor dem Gesetz sind alle gleich und jedem steht der Rechtsweg offen – so bestimmt es unser Grundgesetz.

Aber ein Rechtsstreit kostet Geld: Vorschüsse, Honorare, Gebühren, sonstige Kosten und Auslagen für Anwälte, Gerichte, Zeugen, Sachverständige usw.

Nicht nur derjenige, der einen Rechtsstreit verliert, muss das teuer bezahlen. Auch wer vor Gericht teilweise siegt oder einen Vergleich schließt, ist gezwungen, tief in die Tasche zu greifen!

Die nicht kalkulierbaren Rechtskosten zwingen daher so manchen, von vornherein auf sein gutes Recht zu verzichten.

Mit einer ALLRECHT Rechtsschutzversicherung ist das für Sie kein Problem. Wir helfen Ihnen und übernehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes dieses Kostenrisiko.

Welchen maßgeschneiderten Rechtsschutz wir für Sie bereithalten, können Sie auf den folgenden Seiten nachlesen.

Zum 01.01.2008 hat der Gesetzgeber das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008) eingeführt.

Eine wichtige Neuerung des Gesetzes ist die Verpflichtung des Versicherers, es seinen Kunden bereits vor Unterzeichnung eines Antrages zu ermöglichen, sich über den Inhalt der angebotenen Versicherung genau zu informieren. Zu diesem Zweck sind dem Interessenten alle insoweit relevanten Informationen vorher in Textform zu übergeben.

Sie können die genannten Informationen – individuell auf Sie und Ihre Bedürfnisse zugeschnitten – über einen „Persönlichen Vorschlag für eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung“ oder über diesen Informationsprospekt „Alles was Recht ist!“ und die „Informationsbroschüre für die Rechtsschutzversicherung“ erhalten. Selbstverständlich können Sie als mündiger Bürger auch auf die vorherige Übergabe der Unterlagen verzichten; sie werden Ihnen dann gemeinsam mit dem Versicherungsschein zugesandt.

Bitte lesen Sie sich die Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig durch. Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen unsere Servicestellen oder der Sie betreuende Versicherungsvermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
Eine Marke der DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

Wiesbaden, im Oktober 2020

Allgemeine Informationen

Geltungsbereich der Rechtsschutzversicherung:
Im **normalen** Geltungsbereich besteht Versicherungsschutz, wenn der Ort des Gerichtsverfahrens in **Europa,** den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren liegt oder liegen würde.
Im **erweiterten** Geltungsbereich besteht – außerhalb des normalen Geltungsbereichs – Versicherungsschutz **weltweit** zeitlich unbegrenzt, solange ein aktives Vertragsverhältnis vorliegt sowie bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder Wohnungen oder Streitigkeiten aus sogenannten Timesharing-Verträgen sind nicht versichert!

Versicherungssummen:

- Im **normalen** Geltungsbereich Europa ist die **Versicherungssumme unbegrenzt!**
  Ausnahmen:
  – bis zu 1.000.000 EUR im erweiterten Straf-Rechtsschutz für Selbstständige,
  – bis zu 500.000 EUR im erweiterten Straf-Rechtsschutz im Privatbereich,
  – bis zu 300.000 EUR im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz, Firmen-Vertrags-Rechtsschutz,
  – bis zu 15.000 EUR im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz,
  – bis zu 1.500 EUR im Rechtsschutz für Mediationsverfahren,
  – bis zu 1.000 EUR im Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet,
  – bis zu 1.000 EUR im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht,
  – bis zu 250 EUR im Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken, Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen,
  – bis zu 120 EUR einmal im Lauf von drei Kalenderjahren im Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung, Rechtsschutz-Service für Unternehmervorsorgevollmacht.
- Im **erweiterten** Geltungsbereich – weltweit – beträgt die **Versicherungssumme 500.000 EUR.**

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Strafkautionen:

- Im normalen Geltungsbereich Europa und im **erweiterten** Geltungsbereich – weltweit – stellen wir für notwendige Strafkautionen bis zu 500.000 EUR als Darlehen zur Verfügung.

Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall:
Die Versicherungsbeiträge sind unter der Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 150 EUR je Rechtsschutzfall berechnet. Sie fällt nicht je Rechtsstreit, sondern je Rechtsschutzfall an. In allen Produkten ist eine Selbstbeteiligung von 250 EUR möglich. Der Beitrag reduziert sich dann um 10 %.
Darüber hinaus kann im RS HHG sowie im Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz eine SB von 500 EUR vereinbart werden. In diesem Fall reduziert sich der Beitrag um 20 %.

Auf die Zahlung einer Selbstbeteiligung wird gänzlich verzichtet, wenn der Rechtsschutzfall bereits nach einer Erstberatung beim Anwalt erledigt ist oder Sie einem vorgelagerten Mediationsverfahren zustimmen.

Beim Firmen-Vetrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe ist ausschließlich eine SB von 500 EUR wählbar.

Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens
Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Wir vermitteln dem Versicherungsnehmer in geeigneten

Fällen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahren in Deutschland und tragen dessen Anteil an den Kosten bis zu 1.500 EUR je Mediation. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen. Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle folgend genannten Leistungsbausteine.

Vorsorge-Rechtsschutz
Besteht Versicherungsschutz gem. §§ 21 bis 29 ALLRECHT-ARB für Sie oder für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer gem. §§ 21, 26 und 29 ALLRECHT-ARB und ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gem. dem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- ein Versicherter eine gem. dem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang und mit der vereinbarten Selbstbeteiligung. Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.
Sie müssen das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzeigen. Wenn Sie das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten anzeigen, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf in Textform erklären.

Der neu zu berechnende Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Beitragstarif.

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)
Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Rechtsschutz nach den §§ 21 Ziffer 1, 26 oder 29 ALLRECHT-ARB (für Ihre selbst genutzte Wohneinheit) vereinbart.
- Sie sind arbeitslos gemeldet.
- Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.

Im Übrigen gelten für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause) die Voraussetzungen gemäß § 9.2 ALLRECHT-ARB.
Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für mitversicherte Personen.

Erläuterungen zum erweiterten Straf-Rechtsschutz:
Für den Versicherungsnehmer umfasst der Versicherungsschutz auch eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Der Versicherungsnehmer ist ferner geschützt, wenn er in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden soll.

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst nicht benannte natürliche Personen, besteht Versicherungsschutz auch für die rechtzeitige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden wird.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Straftat begangen zu haben, besteht **Versicherungsschutz,** wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, dessen **vorsätzliche** wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehbar, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder wenn er der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Selbstständige
Versicherungsschutz im erweiterten Straf-Rechtsschutz besteht für die Ausübung selbstständiger Tätigkeiten:

- für den Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person sowie die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,
- auf Antrag auch für die im Versicherungsvertrag genannten rechtlich selbstständigen Tochter- und Beteiligungsunternehmen des Versicherungsnehmers in deren im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeiten.

Besondere Hinweise:

Wartezeitregelung
In den Leistungsbausteinen Arbeits-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz im Nichtverkehrs-Bereich sowie bei einigen besonderen Tarifen (siehe entsprechende Hinweise im jeweiligen Leistungsumfang) besteht eine Wartezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz!

Wartezeitverzicht
Wir verzichten auf die Wartezeit, wenn im Schadenfall nachgewiesen wird, dass das vom Schaden betroffene Risiko lückenlos (bei einem anderen Versicherer) rechtsschutzversichert war. Sie können diesen Nachweis bereits bei Vertragsabschluss erbringen. Reichen Sie dazu bitte Unterlagen Ihres Vorversicherers ein, aus denen der Umfang und die Dauer des dortigen Rechtsschutzvertrages hervorgehen.

Wichtige Risikoausschlüsse
Der Umfang des Versicherungsschutzes wird begrenzt durch die allgemeinen Risikoausschlüsse in § 3 ALLRECHT-ARB, die für alle Rechtsschutzversicherer gleichermaßen gelten und auf die wir ausdrücklich hinweisen. Diese Risikoausschlüsse sind bei allen Leistungsbausteinen zu beachten. Insbesondere sind folgende Auseinandersetzungen nicht versichert oder nur über Spezial-Rechtsschutz-Tarife zu versichern (Beispiele):

Abwehr von Schadenersatzansprüchen
Wenn Sie von einem Dritten wegen eines (angeblich) von Ihnen verursachten Haftpflichtschadens verklagt werden, ist nicht die Rechtschutzversicherung zuständig, sondern die Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht für Streitigkeiten, die aus einem Vertrag entstehen; hier kann der Leistungsbaustein „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ helfen.

Halte- und Parkverstöße
Verfahren wegen derartiger Ordnungswidrigkeiten werden nicht vom Kostenschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz
Im Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (§ 28 ALLRECHT-ARB) besteht kein Versicherungsschutz für Auseinandersetzungen aus Verträgen von Selbstständigen, die im Zusammenhang mit der von Ihnen ausgeübten selbstständigen Tätigkeit stehen. Handwerksbetriebe oder Heilberufe können dieses Risiko über den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe bzw. Heilberufe versichern.

Anstellungsverträge – z. B. für Geschäftsführer
Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen von „gesetzlichen Vertretern juristischer Personen“ – dazu gehören z. B. alle freiberuflichen oder angestellten Geschäftsführer einer GmbH – sind nicht über die Leistungsart „Arbeits-Rechtsschutz“, sondern nur über den Spezial-Tarif „Anstellungsvertrags-Rechtsschutz“ versicherbar.

„Bauherren“-Risiko
Kein Versicherungsschutz besteht für alle Auseinandersetzungen eines Versicherungsnehmers rings um die (Neu-) Errichtung von Gebäuden oder Wohnungen. Dazu gehören insbesondere auch der Kauf des Baugrundstücks, Finanzierungsstreitigkeiten, Kauf eines Wohnobjektes im Wege des Bauträgermodells – auch als Kapitalanlage – und Streitigkeiten mit Handwerkern im Zusammenhang mit der Errichtung der Neubauten.
Gleiches gilt für genehmigungs- und / oder anzeigepflichtige Umbauten an bestehenden, also älteren Objekten.

Wettbewerbsrecht und Urheberrecht

Verfahren wegen – auch angeblichem – unlauterem Wettbewerb, der Verletzung von Urheber-, Namensrechten oder Copyright sind vom Kostenschutz ausgeschlossen.

Anliegerbeiträge

Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um laufend erhobene Gebühren zur Grundstücksversorgung.

Kapitalanlagen, Gewinn- und Spekulationsgeschäfte

Insbesondere Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Spiel- und Wettverträgen und Gewinnzusagen sind nicht versicherbar; gleiches gilt für den Kauf von Aktien oder Investmentanteilen.

Versicherungsfall und Schadenzeitpunkt

Als Versicherungsfall gilt das Ereignis, das die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig macht. Das sind zum Beispiel

a) bei Schadenersatz-Streitigkeiten der Verkehrsunfall oder der Sturz auf dem vereisten Gehweg,

b) im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht die angebliche Verletzung einer Verbots-Vorschrift,

c) in allen anderen Rechtsbereichen der – auch angebliche – Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vertragspflicht.

Schadenzeitpunkt ist bei a) und b) der Zeitpunkt des Unfalls bzw. der verbotenen Tat, bei c) der Zeitpunkt des ersten ursächlichen Verstoßes gegen ein Gesetz oder einen Vertrag. Liegt dieser Schadenzeitpunkt vor Vertragsabschluss, innerhalb der Wartezeit (s. o.) oder nach Vertragsende, besteht kein Versicherungsschutz!

Mit diesem „Informationsprospekt“ wollen wir Sie über die wesentlichen Leistungen unseres Angebotes allgemein informieren. Die genauen Vertragsbestimmungen finden Sie in unseren Rechtsschutzbedingungen.

Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe
(§ 28 ALLRECHT-ARB)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit sowie
- die von Ihnen bzw. Ihrem Betrieb beschäftigten Personen.

Versicherungsschutz besteht:

- für Sie bei Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit,
- für Sie als Arbeitgeber für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen,
- für Sie als Arbeitgeber für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht bis zu 1.250 EUR je Versicherungsfall,
- für Ihre Mitarbeiter bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit für Sie,
- für alle von Ihnen selbstgenutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland,
- für alle auf den Betrieb zugelassenen Land-Kfz und Anhänger,
- für Sie bzw. Ihren Betrieb als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,
- für Sie als Benutzer von Drohnen als Arbeitsmittel,
- für die im Versicherungsschein genannte Person als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden Kraftfahrzeugen sowie als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der firmeneigenen Landfahrzeuge und der oben genannten Mietfahrzeuge,
- für alle von Ihnen in Ihrem Kfz-Betrieb Beschäftigten im Straßenverkehr während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (Obhutsfahrzeuge).

Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:
(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

Für das Gewerbe:

1 **Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)**
Nach einer Sachbeschädigung, beispielsweise an einer Arbeitsmaschine, müssen die Reparaturkosten, die Wiederherstellungskosten und die Kosten der Betriebsunterbrechung gegen den Verursacher durchgesetzt werden.

2 **Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB)**
Sie kündigen einem Arbeitnehmer wegen schlechter Arbeitsleistung. Dieser begehrt vor dem Arbeitsgericht Kündigungsschutz. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer **Aufhebungsvereinbarung.** Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je Aufhebungsvereinbarung. Eine eventuell beantragte Selbstbeteiligung wird in diesem Fall abgezogen.

5 **Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)**
Die Finanzbehörde verlangt, dass Sie ab sofort für jeden übernommenen Auftrag eine erhebliche Steuervorauszahlung abführen müssen. Sie halten die geforderten Beträge für zu hoch. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB)
Vor einem deutschen Sozialgericht muss gestritten werden, weil Sie angeblich die Sozialversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß abgeführt haben. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB)
Ihnen wird die Gewerbeerlaubnis entzogen. Sie müssen vor dem Verwaltungsgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon außergerichtlich für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)
Standesrechtsschutz: Gegen den Angehörigen eines Berufes mit Standesrecht (z. B. Arzt, Steuerberater und Rechtsanwalt) leitet die zuständige Kammer ein Standesrecht-Verfahren wegen angeblicher Pflichtwidrigkeiten ein. Es droht der Verlust der Zulassung.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)
Durch Unachtsamkeit eines Ihrer Mitarbeiter kommt es bei Arbeiten im Haus eines Kunden zu einem Feuer, bei dem Hausbewohner Brandverletzungen und Rauchvergiftungen erleiden. Gegen Sie und den verantwortlichen Mitarbeiter wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)
Sie müssen sich gegen den Vorwurf verteidigen, sie hätten gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung verstoßen.

12 Daten-Rechtsschutz (§ 2 l) ALLRECHT-ARB)
Sie sollen gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung verstoßen haben. Zur gerichtlichen Abwehr benötigen Sie den Rat oder die Auskunft eines Fachanwaltes.

13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB)
Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

Für den Straßenverkehr:

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB)
Sie werden mit Ihrem PKW in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Schuldfrage ist strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche (Schmerzensgeld, Heilbehandlungskosten, Verdienstausfall) vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)
Nach der Inspektion eines Firmen-PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Aufgrund der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)
Nachdem ein Firmenfahrzeug veräußert und vom Käufer ordnungemäß verschrottet wurde, werden Sie auf Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB)
Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)
Ein Mitarbeiter soll mit einem Firmenfahrzeug einen Verkehrsunfall verursacht haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht eine Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

Für die Gewerbeeinheiten:

3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB)
Streitigkeiten hinsichtlich Ihrer eigenen selbstgenutzten Gewerbeeinheit (auch mit Nachbarn) oder der eigenen selbstgenutzten Gewerbeeinheit Ihrer Firma.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB)
Streitigkeiten vor Finanzgerichten um Grundsteuer oder Anerkennung von Absetzungsmöglichkeiten.

Weitere versicherte Leistungen (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen):

Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 31 ALLRECHT-ARB)

Wen schützt die ALLRECHT?
- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht:
- für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit stehen (z. B. Betriebsunterbrechungsversicherung, Inhaltsversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung).

Versicherter Leistungsbaustein mit Leistungsbeispiel:
(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB)
Infolge eines Sachschadens (z. B. Feuer, Diebstahl, Leitungswasser) möchte Ihre Betriebsunterbrechungsversicherung nicht zahlen. Sie müssen die Leistung einklagen.

Weitere Erläuterungen zum Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz:
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen über Motorfahrzeuge und Anhänger und für Streitigkeiten gegen den Versicherer.

Versicherungsschutz besteht im normalen Geltungsbereich. Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten ab Vertragsbeginn. Die Deckungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz (§ 32 ALLRECHT-ARB)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit sowie
- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers,
- sämtliche Betriebsangehörige.

Versicherungsschutz besteht:

- für die Verteidigung von im Zusammenhang mit dem Betrieb des Versicherungsnehmers eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:
(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB)
Gegen Sie oder Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Es wird notwendig, sich mit Unterstützung eines Anwaltes gegen die Vorwürfe des Dienstherrn zu verteidigen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB)
Nach einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt erstattet dieses Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen angeblicher Steuerhinterziehung. Es wird ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet. Sie benötigen einen Spezialanwalt, um sich zu wehren.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB)
Gegen Sie wird ein Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften zur Unfallverhütung (oder das Ladenschlussgesetz, Lebensmittelgesetze, das Abfallbeseitigungsgesetz, Umweltschutzgesetze, die Feuerpolizeiverordnung etc.) eingeleitet. Mit Hilfe eines Anwaltes versuchen Sie den Erlass des Ordnungswidrigkeitenbescheides zu verhindern.

Worin liegt der Unterschied zwischen dem erweiterten Straf-Rechtsschutz und dem „normalen“ Straf-Rechtsschutz?
Mit dem „normalen“ Straf-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz wegen einer fahrlässig begangenen Straftat bzw. bei Taten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbar sind (z. B. Körperverletzung), wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass vorsätzlich gehandelt wurde. Bei Straftaten, die nur vorsätzlich begehbar sind, besteht niemals Versicherungsschutz – egal, wie das Verfahren endet. Anders beim **erweiterten Straf-Rechtsschutz.** Es werden für den Versicherungsnehmer, oder wenn der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt, die Kosten eines Verfahrens wegen eines Vergehens* (nicht eines Verbrechens) übernommen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Nötigung, Steuerhinterziehung, Untreue). Kommt es zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes, sind auch hier die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

*Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Weitere Leistungen und Erläuterungen zum erweiterten Straf-Rechtsschutz:
Für den Versicherungsnehmer umfasst der Versicherungsschutz auch eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Der Versicherungsnehmer ist ferner geschützt, wenn er in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden soll.
Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst nicht benannte natürliche Personen, besteht Versicherungsschutz auch für die rechtzeitige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden wird.
Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Straftat begangen zu haben, besteht **Versicherungsschutz,** wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, dessen **vorsätzliche** wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehbar, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder wenn er der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Wichtige Hinweise
Versicherungsschutz besteht im normalen Geltungsbereich. Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt im erweiterten Straf-Rechtsschutz für Selbstständige 1.000.000 EUR. Das ist unsere Gesamthöchstleistung je Rechtsschutzfall. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutzfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eintreten, werden zusammengerechnet. Kein Versicherungsschutz besteht für verkehrsrechtliche Streitigkeiten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Privatbereich und aus dem beruflichen Bereich als Arbeitnehmer.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz (§ 33 ALLRECHT-ARB)
Wir stellen Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Sie können diesen Service in allen die versicherte selbstständige Tätigkeit betreffenden Rechtsangelegenheiten nutzen. Auf diese Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.
Sehen Sie selbst zum Beispiel:
Die Gemeinde stellt Ihnen den Bau eines Gehweges, der um Ihr Grundstück angelegt werden soll, in Rechnung. Müssen Sie das hinnehmen?

JuraFon für Wettbewerbs- und Urheberrecht (§33 ALLRECHT-ARB)
Für eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie rasch eine unklare Rechtslage im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Wettbewerbs- und Urheberrecht klären lassen müssen.
Urheberrecht
Eine Bildagentur behauptet, Sie hätten angeblich ein durch Urheberrecht geschütztes Bild auf Ihrer Firmen-Homepage verwendet. Es wird eine Forderung von 3.000 EUR an Sie gestellt.
Können Sie sich wehren?

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB)
Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für den Mediator übernehmen wir in Höhe von 1.500 EUR je Mediation. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Auch bei Konflikten zwischen Ihnen und Ihren Vertragspartnern (zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Beratern) aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer versicherten freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (Wirtschaftsmediation).

Antidiskriminierungs-Rechtsschutz
Für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen/Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Die ALLRECHT trägt Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 EUR.

Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet
Für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die ALLRECHT übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 EUR je Kalenderjahr begrenzt.

Drohnen als Arbeitsmittel
ALLRECHT Rechtsschutz schützt Sie und Ihre Mitarbeiter auch als Benutzer von Drohnen als Arbeitsmittel. Für die Drohne muss entweder ein Kenntnisnachweis nach § 21 d) Luftverkehrsordnung (LuftVO) vorliegen oder eine Aufstiegserlaubnis der Luftfahrtbehörde erteilt worden sein.

ALLRECHT Service-Leistungen

Forderungsmanagement-Service
Für das außergerichtliche Inkasso Ihrer fälligen, unbezahlten und unstreitigen Forderungen durch unseren erfahrenen Inkassopartner CRIF BÜRGEL GmbH. Sie verdienen bares Geld am Schreibtisch. Gleichzeitig bleibt durch die Zwischenschaltung eines Inkasso-Dienstleisters Ihr Image beim Kunden gewahrt.

Ihre Vorteile:
- Professionelles Forderungsmanagement zur Verringerung der Außenstände
- Konzentration auf das Kerngeschäft
- Imagewahrung durch Abwicklung über einen erfahrenen Inkassopartner: CRIF BÜRGEL GmbH
- Überprüfung des finanziellen Risikos vor Einleitung gerichtlicher Maßnahmen durch die BÜRGEL-Auskunftsdatenbank
- Qualifiziertes Telefoninkasso durch speziell geschulte Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit erfahrenen Vertragsanwälten für das gerichtliche Inkasso
- Über Internet jederzeitige Information über den Verfahrensstand
- Exklusive Telefon-Hotline
- Persönliche Betreuer für Ihren Inkassoauftrag

Ihre Sonderkonditionen:
- Kein Mitgliedschaftsbeitrag
- Keine Jahresgebühr
- Keine Aufnahmegebühr (anstatt 200 EUR)
- Keine Auftragsgebühr (anstatt 10 EUR pro Fall)
- Nur 5 % Erfolgsprovision für das Inkassounternehmen
- Im außergerichtlichen Mahnverfahren nur 15 EUR Abschlusspauschale, wenn keine Zahlungen zu realisieren sind (anstatt 50 EUR)
- Im gerichtlichen Mahnverfahren 15 EUR Abschlusspauschale, wenn keine Zahlungen zu realisieren sind (anstatt 50 EUR)

Wirtschaftsauskunft-Service
Für präventive Auskünfte über die Bonität Ihrer zukünftigen Geschäftspartner. Auch hier hilft Ihnen unser Partner CRIF BÜRGEL GmbH. So schützen Sie sich bei sich anbahnenden Geschäftsbeziehungen durch gezielte Bonitätsabfragen vor künftigen Zahlungsausfällen.

Ihre Vorteile:
- Hochqualifizierte Wirtschaftsauskünfte aus umfassender Datenbank
- Aktuelle Bonitätsinformationen über 40 Millionen Privatpersonen und Unternehmen in Deutschland
- Mit Adress-Ermittlung bei Schuldnersuche
- Unternehmensinformationen kompakt und online
- Alle entscheidungsrelevanten Informationen auf einen Blick (Unternehmensdaten, Finanzlage, Bonitätsindex, Höchstkredit)
- Deutschlandweit – lokal recherchiert
- Weltweit – dank eines Korrespondentennetzes
- Kompetenz, Qualität und Seriosität am Telefon
- Exklusive Telefon-Hotline

Ihre Sonderkonditionen:
- Keine Aufnahmegebühr (anstatt 150 EUR)
- Jahresgebühr nur 200 EUR (anstatt 480 EUR)
- Vollauskunft (mit 12 Monaten Nachtragsservice) nur 16 EUR (anstatt 25 EUR)
- Kreditauskunft (ab 6. per anno) nur 14 EUR (anstatt 20 EUR)
- Telefonauskunft (ab 11. per anno) nur 5 EUR (anstatt 7,50 EUR)
- ConCheck RT (Personenkurzauskunft) nur 1,50 EUR (anstatt 3 EUR)
- Kostenfreies Magazin „inFORM“

Rechtsschutz-Service für Unternehmervorsorgevollmacht
Für die Erstellung einer rechtswirksamen Unternehmervorsorgevollmacht. Je nach Organisationsstruktur oder Gesellschaftsform erhalten Sie durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar eine Handlungs-, Stimmrechts- oder Generalvollmacht. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Musterverträge
Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Online-Rechtsberatung
Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

WebsiteCheck
Für die Überprüfung Ihrer neu erstellten und letztmalig vor mehr als einem Jahr geprüften gewerblichen Website. Wir bieten diesen Service auch ohne einen Versicherungsfall. Der Service beinhaltet ausschließlich die Prüfung,

- ob Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung übereinstimmen,
- ob die Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB vereinbar ist oder
- ob wegen Verlinkungen zu externen Seiten Haftungsrisiken bestehen,

durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt. Wettbewerbsrechtliche Fragen, die Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten sowie Fragen der Produkthaftung oder der Wirksamkeit der verwendeten AGB sind nicht Gegenstand der Prüfung.

AGBCheck
Für die Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des versicherten Unternehmens durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne einen Versicherungsfall.
Wir übernehmen diese Leistung ausschließlich dann, wenn sie durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt erbracht wird.
Hinweis: Gegenstand des Services ist ausschließlich eine erste Einschätzung auf offensichtlich unwirksame oder zweifelhafte Klauseln, z. B. in Haftungsklauseln, Preisanpassungsklauseln, der Verwendung von Vertragsstrafen zu Gunsten des Verwenders, und Ähnliches. Als Prüfmaßstab für die AGB werden die §§ 307-309 BGB herangezogen. Die Prüfung der AGB erfolgt nur für AGB gegenüber Verbrauchern. Sie kann nur in deutscher Sprache und nach deutschem Recht vorgenommen werden. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen „Musterverträge“, „Online-Rechtsberatung“, „WebsiteCheck“ und AGBCheck“ finden Sie entsprechende elektronische Formulare unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen.

ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
Eine Marke der DEURAG
Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG
Abraham-Lincoln-Str. 3
65189 Wiesbaden
Telefon: (08 00) 90 89 900
Telefax: (06 11) 77 14 30
E-Mail: service@allrecht.de
Internet: www.allrecht.de

SIGNAL IDUNA Gruppe

Immer für Sie da:

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherungen

6890026 Okt20